

Besondere Bedingung Nr. 0577 Außenanlagen

Schäden an wasserführenden Anlagen außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück, wie Schwimmbecken im Freien, deren Zu- und Ableitungsrohre und angeschlossene Einrichtungen (z.B. Filter-, Umwälz- und Gegenstromanlage) und dergleichen, ausgenommen Beregnungs- und Bewässerungsanlagen, sind im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sowie der Besonderen Bedingung Nr.0574, 0575 bzw. 0576 im Rahmen der Versicherungssumme des (der) in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude(s) mitversichert.

Bei Frostgefahr sind diese Anlagen abzusperren, zu entleeren oder sonstige geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.